

Beschluss-Vorlage 2023/0323 zur Sitzung am 12.09.2023  
des PLANUNGS- UND BAUAUSSCHUSSES

TOP 4

öffentlich

**Betreff:** Vollzug des BayStrWG;  
Einziehung einer Teilfläche aus dem Eigentümerweg Nr. 227 "Am Handwerkerhof", Fl.Nr. 1762/3  
(Teilfläche), Gemarkung Germering  
Einziehungsabsicht

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

<u>Kosten laut Beschlussvorschlag:</u>	<u>Kosten der Gesamtmaßnahme</u>	<u>Folgekosten</u>
Euro	(nur bei Teilvergaben)	einmalig
Kosten lt. Kostenschätzung		lfd. jährl.
Euro	Euro	Euro

Veranschlagt im Ergebnis-HH 2023	im Investitions-HH 2023	mit Euro	Produktkonto Haushaltsansatz Bereits vergeben
--	----------------------------	-------------	---

Der zuständige Referent / Die zuständige Referentin  
wurde gehört hat zugestimmt hat nicht zugestimmt

**Sachverhalt:**

Die Eigentümer und Straßenbaulastträger des Eigentümerwegs Nr. 277 „Am Handwerkerhof“, haben einen Antrag auf Einziehung einer Teilfläche aus dem Flurstück 1762/3, Gemarkung Germering, gestellt, mit der Begründung, dass diese Teilfläche keinerlei Verkehrsbedeutung mehr hat. Die Teilfläche aus dem Flurstück 1762/3 ist im beiliegenden Lageplan markiert.

Der Eigentümerweg „Am Handwerkerhof“ wurde erstmalig nach Ausbau mit Eintragungsverfügung im Jahr 2017, auf Antrag der Eigentümer in das Straßenbestandsverzeichnis für Eigentümerwege, gemäß Bebauungsplan, eingetragen.

Auf dem Grundstück Fl.Nr. 1762/14 wurden an der westlichen Grundstücksgrenze zum Eigentümerweg Stellplätze gemäß Baugenehmigung errichtet. Diese privaten Stellplätze liegen baulich auf dem Grünstreifen für die Entwässerung des Weges. Die vorhandene Straßenentwässerung des Eigentümerweges wurde nicht über den Grünstreifen hergestellt. Am östlichen Straßenrand wird nun über Absetzschächte das anfallende Niederschlagswasser von der Straße in unterirdisch verlegte Rigolen weitergeleitet und hier breitflächig versickert.

Nachdem diese Teilfläche aus dem Flurstück 1762/3 keine Verkehrsbedeutung mehr hat kann die Teil-

fläche eingezogen werden.

Das Bestandsverzeichnis für Eigentümerwege ist daher zu berichtigen.

Gemäß Art. 8 Abs. 1 BayStrWG ist eine Straße (oder Teile hiervon) einzuziehen, wenn sie entweder jede öffentliche Verkehrsbedeutung verloren hat oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles vorliegen. Dies ist hier der Fall, da die Fläche nicht als öffentliche Straßenfläche genutzt wird.

Es ist daher notwendig, die straßenrechtlich noch zum Eigentümerweg gewidmete Teilfläche aus dem Flurstück 1762/3, Gemarkung Germering, einzuziehen

Gemäß Art. 8 Abs. 2 BayStrWG ist die Absicht der Einziehung drei Monate vorher ortsüblich bekannt zu machen. Während dieses Zeitraumes besteht dann für Dritte, die sich durch die Einziehung in etwaigen Rechten verletzt fühlen, die Möglichkeit, Einwendungen zu erheben.

Erst dann darf die Einziehung als Verwaltungsakt (Allgemeinverfügung Art. 35 Abs. 2 BayVwVfG) verfügt werden.

**Vorschlag zum Beschluss:**

Die bisher als Eigentümerweg klassifizierte, in beiliegendem Lageplan markierte Teilfläche des Flurstücks FI-Nr. 1762/3 der Gemarkung Germering ist ohne jegliche öffentliche Verkehrsbedeutung im Sinne des BayStrWG. Die Fläche ist in das Straßenbestandsverzeichnis für Eigentümerwege eingetragen, aber nicht als Straßenfläche anzusehen. Die Einziehungsvoraussetzungen für die vorgenannte Fläche sind nach Art. 8 Abs. 1 BayStrWG gegeben.

Es besteht deshalb die Absicht, diese Teilfläche einzuziehen, da sie ohne jegliche öffentliche Verkehrsbedeutung ist.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren entsprechend Art. 8 Abs. 2 BayStrWG einzuleiten und die Angelegenheit nach Ablauf der Bekanntmachungsfrist wieder vorzulegen

Helmi Karin  
Sachbearbeiterin

Jürgen Thum  
Stadtbaumeister

genehmigt OB

2023\_0323\_Lageplan\_AmHandwerkerhof